

**BEKANNTMACHUNG**  
**gemäß § 5 Abs. 2 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**  
**vom 18.12.2019 ( Nds. GVBI 2019/437 ) in der zurzeit geltenden Fassung**

Die Gemeinde Wingst hat einen wasserrechtlichen Antrag auf Betrieb eines Brunnens zur Entnahme von Frischwasser für Tiere und zur Befüllung und Nachfüllung von Teichen und Wasserbecken im „Zoo in der Wingst“, Am Olymp 1, 21789 Wingst, gestellt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 i.V.m. Ziffer 13.3. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG 12.02.90 ( BGBl I S 4147 ) in der zzt. geltenden Fassung) i.V.m. NUVPG durchgeführt.

Auf Grund der geringen Grundwasserabsenkung, vorhandenen gering durchlässigen Bodenschichten und setzungsunempfindlichen Böden sind Auswirkungen oder Beeinträchtigungen auf Oberflächengewässer, grundwasserabhängigen Vegetation, Bauwerken, Entnahmen Dritter oder dem vorhandenen Trinkwasserschutzgebiet nicht zu erwarten. Grundlage hierfür ist das vorliegende hydrogeologische Gutachten.

Auf Grund dieser Tatsache wird der Landkreis Cuxhaven, Amt Wasser- und Abfallwirtschaft, Fachgebiet Wasserwirtschaft, die Erlaubnis zur Grundwasserentnahme erteilen.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 20.12.2021

Landkreis Cuxhaven  
Der Landrat



Bielefeld